

Wenn Marktforscher sich für öffentliche Aufträge bewerben möchten, tritt seit Kurzem eine neue Vergabe- und Vertragsordnung in Kraft. **Michael Singer** beleuchtet die Änderungen im Detail und gibt Tipps für die Durchführung einer Bewerbung.

# Neue Regeln – neues Glück

## Was es bei der Bewerbung für öffentliche Aufträge zu beachten gilt



**W**enn Sie sich als Marktforscher für öffentliche Aufträge interessieren, haben Sie wahrscheinlich davon gelesen: Am 11. Juni 2010 ist das neue Vergaberecht mit einer Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in Kraft getreten. Neben der Änderung der Schwellenwerte zur EU-weiten Ausschreibung (jetzt bei 193.000 Euro) enthält die neue VOL die Möglichkeit, Ausschreibungen nach dem dynamischen elektronischen Verfahren zuzulassen – sofern das in der Bekanntmachung angegeben ist. Interessant daran ist vor allem, dass Sie als Anbieter damit Ihre Angebote jederzeit einfach elektronisch nachbessern können. Es gelten weniger scharfe Anforderungen für die Eignungsnachweise – die Bedeutung der Präqualifizierung und Eigenerklärungen wurden gestärkt. Erklärungen und Nachweise können nachgereicht werden und ein Angebot wird damit erst nach Ablauf einer Nachfrist ausgeschlossen.

Auch in Sachen Information hat sich etwas bewegt: Öffentliche Aufträge sollen zentral über die Internet-Adresse [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelt werden können, und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen muss über die Zuschlagserteilung informiert werden.

### Aufträge sind personalintensiv

Entscheiden Sie sich nun zur Beteiligung an einer Ausschreibung oder zur Antwort auf eine Bewerbungsaufforderung im Rahmen einer freihändigen Vergabe, regeln diese VOL das Verfahren bis hin zur Auftragsvergabe. Viele andere Unternehmen – wie Handwerker oder Programmierer – brauchen sich keine weiteren Gedanken zu machen, weil sie marktgängige Leistungen anbieten. Marktforschungsaufträge sind in hohem Maße personalintensiv. Die Personalkosten werden typischerweise in Form von Stundensätzen über die Betriebsabrechnung auf den jeweiligen Auftrag verrechnet. Diese Stundensätze werden jedoch von den Preisprüfbehörden oftmals nicht als marktgängige Verrechnungssätze angesehen.

Beteiligen Sie sich an einer ordentlichen und nicht beschränkten Ausschreibung, ist es wahrscheinlich – aber nicht sicher – dass ein sogenannter Marktpreis zustande kommt, der keiner nachträglichen Preisprüfung unterliegt. Andernfalls müssen Sie jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen. Die Kenntnis und Umsetzung der besonderen Vorschriften des öffentlichen Preisrechts (VO PR 30/53 und LSP) sind hier von größter Wichtigkeit – und das bereits bei der Angebotserstellung.

Das Preisrecht sieht – neben dem Marktpreis – drei Arten von Selbstkostenpreisen vor – je nach beurteilter Kalkulationssicherheit.

Während beim Selbstkostenfestpreis ausschließlich die Vorkalkulation geprüft wird, erfolgt die Prüfung des Selbstkostenrichtpreises während der Laufzeit und berücksichtigt die bisher erfolgten Aufwendungen und eine Restschätzung bis zum Ende des Auftrages. Der Selbstkostenerstattungspreis wird regelmäßig nachkalkulatorisch geprüft.

### Was können Sie vorbeugend tun?

Kalkulieren Sie so, dass Ihre Vorkalkulation als eine der Grundlagen für den Vertragsabschluss kein Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen Preisprüfung ist. Sorgen Sie für ein ordentliches Projektcontrolling während der gesamten Laufzeit – immer mit Blick auf eine vorweggenommene Nachkalkulation, die den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts nicht entgegenläuft.

Kommt es zur Preisprüfung, führt diese – da in Ihrem Fall meistens keine marktgängigen Stundensätze vorliegen – zunächst zu einer Grundsatzprüfung, mit der die Kalkulationsgrundlagen und die Betriebsabrechnung geprüft und die preisrechtlich zulässigen Stundensätze festgestellt werden. Im Anschluss daran erfolgt die Auftragsprüfung.

Die zentrale Frage lautet: Haben wirklich alle betriebswirtschaftlich verrechneten Positionen auch vor dem öffentlichen Preisrecht Bestand? Das Ergebnis wird Abweichungen ergeben. Stellt der Preisprüfer einen höheren Preis als den vertraglich vereinbarten fest, bedeutet dies keine Nachzahlung an das Unternehmen, da die Selbstkostenpreise regelmäßig vertraglich höchstbegrenzt sind.

Im anderen Fall wird aber der niedrigere festgestellte Preis oftmals dafür sorgen, dass das Unternehmen die Differenz an den Auftraggeber zurückzahlen muss – egal ob dieser Auftrag betriebswirtschaftlich gesehen erfolgreich war oder nicht. Erschwerend kommt oft hinzu, dass bestimmte Kalkulationspositionen nur begrenzt oder überhaupt nicht mit anderen Positionen austauschbar sind. Es zahlt sich also aus, Know-how in Sachen öffentliches Preisrecht auf- und auszubauen. ■

 Mehr Fachartikel zur Branche „Öffentliche Verwaltung“ unter [www.research-results.de/fachartikel](http://www.research-results.de/fachartikel)

### Michael Singer,

Diplom-Betriebswirt (FH), hat langjährige Erfahrung im Bereich öffentliche Aufträge und Preisprüfungen. Als selbstständiger Controller unterstützt er nun Unternehmen, sorgt für den Aufbau von internem Know-how und für eine Verbesserung der Prüfsicherheit von öffentlichen Aufträgen. [www.singer-controlling.de](http://www.singer-controlling.de)

